

STATUTEN des Vereins Seniorenzentrum Sunnhalde

Diese Statuten beziehen sich bei Personenbezeichnungen auf alle Geschlechter.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "**Verein Seniorenzentrum Sunnhalde**" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Untersiggenthal.

Art. 2 Zweck

Der Verein baut und betreibt auf der Basis von Leistungsvereinbarungen Alterswohnraum. Er betreibt insbesondere das Alters- und Pflegeheim Sunnhalde mit Wohnungen und Pflegeabteilung an der Rebbbergstrasse 18 in Untersiggenthal, das er angemessen ausbauen und erweitern kann.

Im bereitgestellten Alterswohnraum sollen in erster Linie betagte Einwohner von Turgi und Untersiggenthal sowie Vereinsmitglieder Aufnahme finden. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche, juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechts werden. Der Beitritt erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Handelt ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung.

Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

III MITTEL

Art. 4 Einnahmen

Der Verein bringt die notwendigen Mittel auf durch

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- b) Zuwendungen (*Schenkungen, Vermächtnisse, Erbschaften*)
- c) Erträge von speziellen Anlässen und Aktionen
- d) Aufnahme von Darlehen

Weitere Einnahmen des Vereins durch den Betrieb der Institution bestehen zur Hauptsache aus:

- Taxen,
- Dienstleistungserträgen,
- Pflegenebenleistungen,
- Cafeteria, Restaurant und
- Mietzinsen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt

- a) für Einzelmitglieder: mindestens CHF 20.--
- b) für Kollektivmitglieder: mindestens CHF 30.--
- c) für juristische Personen/Gemeinden: mindestens CHF 100.--

Einzelmitglieder können mit einem einmaligen Beitrag von CHF 250.-- die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Die Generalversammlung ist befugt, diese Ansätze neu festzulegen. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 7 Rechnungsjahr und Buchhaltungsgrundsatz

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein trennt seine Buchhaltung zwischen Gönnerverein und Institution.

IV VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 12 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden mit Ausnahme der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis Ende Februar einzureichen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die a.o. Generalversammlung gilt Art. 9 Abs. 2 analog.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 12 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts von Gönnerverein und Institution
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen von Gönnerverein und Institution
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- e) Wahl des Vorstands und dessen Präsidenten
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Jahresbudget des Gönnervereins und Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Totalrevision oder Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 3
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Abschluss von Kaufs- und Verkaufsverträgen betreffend Grundstücken / Baurechten
- m) Nutzungsänderungen von Gebäuden
- n) Neubauten und Erweiterungsbauten
- o) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern

Vorstand

Art. 13 Mitgliederzahl, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
Gemeinden mit Leistungsverträgen mit dem Verein haben Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 14 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der jeweiligen Amtsperiode.

Art. 15 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzung hat innert drei Wochen nach Zustellung des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel 10 Tage im Voraus, zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Die Institutionsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen Antrag können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind ebenfalls zu protokollieren. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 17 Vertretung nach aussen

Für den Verein führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Der Vorstand regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen.

Art. 18 Kommissionen, Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem

Vorstand angehören müssen. Die Aufgaben sind schriftlich zu vereinbaren oder in Reglementen zu umschreiben.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der Zielsetzung des Vereins zuständig für alle Angelegenheiten, die Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen. Er legt die Grundsätze für die Erreichung des Vereinszwecks fest, insbesondere für

- die Angebote von Alterswohnungen und Pflegeplätzen
- die Führung und den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Sunnhalde
- die Führung des Finanz- und Rechnungswesens
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Qualitätsanforderungen
- alle weiteren Aufgaben, die zum Erreichen des Vereinszweckes zweckmässig sind

Im Einzelnen hat der Vorstand die folgenden Befugnisse:

- a) Führung und Vertretung des Vereins; der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen und die Art der Vertretung bezeichnen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Rechenschaftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des Gönnervereins (Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit)
- d) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- f) Abschluss von Leistungsvereinbarungen
- g) Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- h) Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Geschäfte des Gönnervereins bis zum Betrag von CHF 25'000.-- im Einzelfall und von total CHF 100'000.-- im Kalenderjahr, wobei diese Kompetenzsummen von der Generalversammlung bei der Festsetzung des Budgets neu festgelegt werden können
- i) Beschluss über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder Klageunterziehung, Abschluss von Vergleichen und Verträgen
- k) Wahl der Institutionsleitung
- l) Einberufung der Generalversammlung und Erstellen des Rechenschaftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets der Institution (Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit)
- m) Einsetzen von Kommissionen und / oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, gewählt werden können
- n) Erlass von Reglementen
- o) Ausschluss von Mitgliedern

Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung des Gönnervereins und der Institution kontrolliert. Sie erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht nach den gesetzlichen Vorgaben mit einer Empfehlung bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung.

Die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wiederwahl der Revisionsstelle ist möglich.

V STATUTENÄNDERUNG

Art. 21 Voraussetzungen

Die Generalversammlung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Totalrevision oder Änderungen der Statuten beschliessen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

VI AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 22 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen, insbesondere das Alters- und Pflegeheim Sunnhalde, Untersiggenthal, in das Eigentum der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi über. Die Liegenschaft und das übrige Vermögen werden den beiden Gemeinden zu Miteigentum übergeben. Die Miteigentumsanteile haben den dazumaligen Beteiligungen der beiden Gemeinden an den Baukosten inklusive Erweiterungs- und Ausbau-Investitionen zu entsprechen.

Die Gemeinden haben die übernommenen Vermögenswerte im Sinne dieser Statuten und allfälliger Reglemente zu verwalten oder einer anderen Institution mit ähnlichem Zweck zu gleichen Bedingungen zu übergeben.

Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

Art. 24 Sperrklausel

Art. 23 der Statuten kann nur mit Zustimmung der Gemeinderäte von Turgi und Untersiggenthal abgeändert oder aufgehoben werden.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 24. August 2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 18. August 2020.

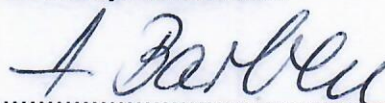
Untersiggenthal, den 24. August 2021

Die Präsidentin:



Silvana Marbach

Die Vizepräsidentin:



Astrid Barben